

Satzung

des Blaues Kreuz Leipzig e. V.

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Fassung die männliche Form verwendet. Hiermit sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blaues Kreuz Leipzig e. V.“ (im Folgenden BKL genannt).
2. Der BKL ist im Amtsgericht Leipzig, Vereinsregister (VR 2218) seit 31.07.2018 eingetragen.
3. Sitz des BKL ist Leipzig.
4. Geschäftsjahr des BKL ist das Kalenderjahr.
5. Der BKL erkennt die Bundessatzung des BKD in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Der BKL verpflichtet sich, die Wortbildmarke (Logo) des BKD zu verwenden.

§ 2 Grundlage der Vereinsarbeit

Grundlage für die Arbeit ist der Glaube an den lebendigen Gott, seinen Sohn Jesus Christus und den Heiligen Geist nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift. Der BKL versteht sich als Teil der Gemeinde Jesu Christi mit einem besonderen diakonischen Auftrag und weiß sich der Evangelischen Allianz verbunden.

§ 3 Zweck des BKL

1. Der BKL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des BKL sind:
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere umfassende Hilfe für Suchtgefährdete, Suchtkranke und ihnen nahestehende Personen
 - b) die Förderung der Religion
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - d) die Förderung der Kultur
 - e) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - f) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Der BKL ist bestrebt, durch die suchtmittelfreie Lebensweise seiner Mitglieder und durch Information dem Missbrauch von Suchtmitteln entgegenzuwirken sowie der Suchtgefährdung vorzubeugen. Mit seinen Veranstaltungen und Einrichtungen bietet der BKL einen suchtmittelfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft. Dabei achtet der BKL die Würde des Menschen, unabhängig vom Geschlecht, der Glaubensrichtung, Herkunft, kulturellen Zugehörigkeit und sexuellen Orientierung.

3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Aufbau und Aufrechterhaltung von Selbsthilfegruppen,
 - b) geistliche und fachliche Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder, Freunde und weiterer Engagierter,
 - c) das Abhalten von Gottesdiensten, z. B. in Kirchen und Gemeinden,
 - d) Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren von Sucht und zugehöriger Störungen sowie die Beratung im Umgang mit betroffenen Personen,
 - e) umfassende Betreuung (Vor- und Nachsorge) für den in Absatz 2, a) genannten Personenkreis,
 - f) Kontaktpflege für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter,

- g) Angebot christlicher, suchtspezifischer und sonstiger fachlicher Literatur und Medien,
- h) Verbreitung von Informations- und Arbeitsmaterial für die Suchthilfe,
- i) Öffentlichkeitsarbeit,
- j) Wahrnehmung der Aufgaben als BKL (verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, technische und sonstige Unterstützung der Selbsthilfegruppen sowie Freundes- und Förderkreise),
- k) Zusammenarbeit mit fachlichen und öffentlichen Einrichtungen, Verbänden und Kirchen,
- l) Durchführung von Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, z. B. in Schulen, sowie für Erwachsene, zur gesundheitlichen Förderung und allgemeinen Bildung,
- m) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Suchtprävention und Suchthilfe.

4. Nahestehende Personen im Sinne von Absatz 2 sind Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die als Mitbetroffene selbst Hilfe brauchen oder deren Einbeziehung für den Erfolg der Therapie und Betreuung unentbehrlich ist.
5. Der BKL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des BKL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des BKL keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Beiträge. Aufwendersersatz und Vergütungen in steuerlich zulässiger Weise (gemäß §3, Nr. 26 und 26a EStG) können gewährt werden, wenn die Gewährung grundsätzlich vom Vorstand beschlossen wurde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BKL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das BKD mit seinen Gliederungen und Einrichtungen ist als selbständiger Fachverband der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband angeschlossen. Der BKL kann Mitglied in der Diakonie seiner Region werden.

§ 4 Organisatorischer Aufbau des BKL

Dem BKL sind angegliedert:

1. Selbsthilfegruppen des BKL,
2. Freundes- und Förderkreisgruppen des BKL.

§ 5 Enthaltensamkeitserklärung

1. Als bewährte Hilfe für eine suchtfreie Lebensweise wird Suchtgefährdeten, Suchtkranken und Angehörigen eine schriftliche Enthaltensamkeitserklärung angeboten.
2. Allen Mitgliedern des BKL gilt die Enthaltensamkeitserklärung darüber hinaus als Zeichen der Solidarität und Verbundenheit. Sie ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
3. Bei der Enthaltensamkeitserklärung bezüglich Alkohols kann der Abendmahlsgenuss und ärztliche Vorschrift ausgenommen werden.
4. Hauptamtliche Mitarbeiter sollen alkohol- und drogenfrei leben und Mitglied im BKD werden.

§ 6 Mitgliedschaft im BKL

1. Mitglied des BKL kann werden, wer:
 - a) sich zu Jesus Christus als seinem Herrn bekennt oder sich auf dem Weg zum Glauben an Jesus Christus weiß und im Einklang mit dem Willen Gottes leben will,
 - b) als Suchtkranker mindestens ein Jahr ununterbrochen frei von seinem Suchtmittel gelebt hat,
 - c) sich für die Dauer der Mitgliedschaft zur Suchtmittelenthaltensamkeit schriftlich erklärt hat,
 - d) die Satzungen des BKL und des BKD und seiner Gliederungen und gültigen Fassung anerkennt,
 - e) bereit ist, die Arbeit des BKL und des BKD zu fördern und den festgelegten BKD-Mitgliedsbeitrag zu zahlen,
 - f) das 14. Lebensjahr vollendet hat (Beitragsfrei bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
2. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des BKL zu beantragen. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand des BKL oder durch die beauftragte Leitung der Selbsthilfegruppe. Die Aufnahme ist der Bundeszentrale des BKD mitzuteilen.
4. Mitglieder haben Wahlrecht im BKL.
5. Die Mitglieder haben das Recht, das geschützte Abzeichen des BKD zu tragen.
6. Wird ein Mitglied rückfällig oder bricht die Enthaltensamkeitserklärung, leiten die jeweils Verantwortlichen im BKL im Rahmen ihrer Fürsorge und christlichen Ethik Maßnahmen ein, die zur schnellstmöglichen Wiederherstellung seiner Abstinenz und Gesundheit nötig sind. Verweigert ein rückfälliges Mitglied auf Dauer die angebotene Hilfe bzw. bricht ein nicht suchtkrankes Mitglied dauerhaft die Enthaltensamkeitserklärung, kann dies zum Ausschluss aus dem BKL und dem BKD führen.
7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des BKL.
8. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Sache des BKL und des BKD schädigen, können durch den Vorstand des BKL ausgeschlossen werden. Berufung an den Landesvorstand des BKD ist möglich.
9. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod.
10. Durch die Mitgliedschaft im BKL besteht gleichzeitig eine Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen des BKD und im Verein „Blaues Kreuz Deutschland e. V.“

§ 7 Freunde des BKL

1. Freund des BKL kann werden, wer:
 - a) die Arbeit des BKL und des BKD fördern möchte,
 - b) die Satzungen des BKL und des BKD und seiner Gliederungen anerkennt,
2. Ein Anspruch auf den Status eines Freundes besteht nicht.
3. Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des BKL zu beantragen. Die Aufnahme geschieht durch den BKL oder durch die beauftragte Leitung der Selbsthilfegruppe bzw. Freundeskreisgruppe.
4. Es wird angestrebt, dass für die Übernahme einer Gruppenleitung, der Gruppenleiter Mitglied im BKL ist und sich entsprechend qualifizieren sollte.

§ 8 Organe

Organe des BKL sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des BKL.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder und alle Freunde des BKL an. Mitglieder sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter des BKL, LV-Sachsen bzw. des BKD können beratend ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des BKL-Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses
 - e) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - g) Genehmigung des BKL-Haushalts
 - h) Beschlüsse über Beiträge an den BKL
 - i) Wahl des BKL-Vorsitzenden
 - j) Wahl weiterer Mitglieder zum BKL-Vorstand
 - k) Wahl der Kassenprüfer

- l) Beschluss über sonstige BKL-Angelegenheiten
- m) Beschlussfassung über Änderungen der BKL-Satzung
- n) Beschlussfassung über Auflösung des BKL

5. Einberufung der Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – in Textform einberufen. Die Einladung hat zwei Wochen vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei vorgesehener Satzungsänderung muss der Text der Satzungsänderung beigefügt und die Änderungen ersichtlich sein.

6. Beschlussfassung:

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom BKL-Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, sonst von einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Wahlen ist die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss zu übertragen.
- b) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und zu protokollieren.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Wenn in der Einladung bereits darauf hingewiesen wird, besteht alternativ die Möglichkeit, bei Beschlussunfähigkeit mit einer Frist von einer Stunde, eine erneute Sitzung anzusetzen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Satzungsänderungen einschließlich der Zweckänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des BKL eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des BKL bedürfen zwingend der Zustimmung der Bundesversammlung des BKD.
- e) Die Beschlüsse sind mit Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und Abstimmungsergebnissen zu protokollieren und vom Sitzungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben.
- f) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn einer der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind geheim durchzuführen.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- a) Der Vorstand des BKL kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- b) Der Vorstand des BKL muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe schriftlich beim BKL-Vorsitzenden stellt. Zu dieser Sitzung ist innerhalb vier Wochen nach Antragseingang schriftlich einzuladen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach den Absätzen 5 und 6.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende des BKL,
 - b) mindestens zwei weitere gewählte Mitglieder der Mitgliederversammlung.
 Sie müssen Mitglied des BKL und BKD sein.
2. Der Vorsitzende des BKL wird in Einzelabstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder für den BKL werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder wählen.
5. Der Vorstand des BKL wählt aus seinen Reihen den Stellvertreter des BKL-Vorsitzenden, den Kassenführer und den Schriftführer. Er kann weitere Vorstandsämter vergeben und Aufgaben verteilen. Er kann weitere Mitglieder des BKL in den Vorstand berufen.

6. Der Vorstand des BKL hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er führt die Geschäfte des BKL und sorgt für eine fortlaufende, lückenlose Führung des Kassenbuches über alle Einnahmen und Ausgaben des BKL mit allen dazugehörigen Belegen und Unterlagen.
 - b) Er vertritt den BKL innerhalb des BKD und nach außen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den BKL gemeinschaftlich.
 - c) Er regelt, wer als Delegierter, entsprechend dem Delegiertenschlüssel des Landesverbandes, den BKL in der Vertreterversammlung des Landesverbandes Sachsen des BKD vertritt. Die Delegierten müssen Mitglied des BKD sein und dürfen keine hauptamtlichen Mitarbeiter des BKD oder seiner Gliederungen sein.
 - d) Er beantragt regelmäßig einen steuerlichen Freistellungsbescheid beim zuständigen Finanzamt des BKL.
 - e) Er stellt Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) auf vorschriftsmäßigen Formularen aus. Zuwendungen und Vereinsbeiträge müssen in den Kassenbüchern namentlich erfasst und jederzeit nachprüfbar sein.
 - f) Er erstellt eine Jahresabrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Kalenderjahr bis zur folgenden Mitgliederversammlung.
 - g) Er verwendet Beiträge und sonstige Einnahmen satzungsgemäß.
 - h) Er ist bestrebt, dem BKD und seinen Einrichtungen zur Durchführung der vielschichtigen Aufgaben und Arbeitszweige finanzielle und wirtschaftliche Hilfen zu geben.
 - i) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt sie durch.
 - j) Er aktiviert die Selbsthilfegruppen des BKL zur Mitarbeit.
 - k) Er verbreitet Informationen des BKD an die Selbsthilfegruppen des BKL.
 - l) Er sorgt für ausreichende Versicherungen der Mitglieder des Vorstandes, des Vermögens des BKL, der Aktivitäten des BKL und der von ihm beauftragten Personen.
7. Beschlussfassung:
- a) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des BKL geleitet, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, sonst von einem anderen Vorstandsmitglied.
 - b) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und zu protokollieren.
 - c) Der Vorstand des BKL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Die festgestellten Beschlüsse sind mit Ort und Zeit der Sitzung sowie mit den Abstimmungsergebnissen zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 - f) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn eines der anwesenden Vorstandsmitglieder dies beantragt.
 - g) Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeigeführt werden, wenn sich drei Viertel der Vorstandsmitglieder an diesem Verfahren beteiligen und dem Verfahren nicht widersprochen wird.
8. Der Vorstand des BKL kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11 Beiträge, Finanzen

1. Mitgliedsbeiträge für den BKL werden nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung des BKL kann jedoch die Erhebung eines jährlich zu zahlenden BKL-Beitrages beschließen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Er soll von den Mitglieder des BKL direkt an den BKL gezahlt werden.
2. Eine Prüfung der Bücher, Belege und Kassenbestände erfolgt jährlich mindestens einmal durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer. Diese Prüfung wird dokumentiert und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt. Kassenprüfer kann auch ein beauftragter Steuerberater sein.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des BKL kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln mit den in § 9, Absatz 7, d) festgelegten Stimmen notwendig. Eine entsprechende Mitteilung an den BKD erfolgt.
2. Der BKL kann durch die Bundesgeschäftsführung aufgelöst werden. Widerspruch gegen die Auflösung kann beim Bundesvorstand eingelegt werden.
3. Der BKL kann durch die Bundesgeschäftsführung **nur dann** aufgelöst werden, wenn
 - a. die Anzahl von sieben Mitgliedern unterschritten wird oder
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen festgestellt werden, die dem BKD schaden, ohne dass die Möglichkeit einer Bereinigung besteht.
4. Bei Auflösung des BKL oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an
Blaues Kreuz in Deutschland e. V.
Schubertstraße 41
42289 Wuppertal,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.